



Factsheet

Das elektronische Patientendossier und die datenschutzrechtliche Zuständigkeit

Bei der datenschutzrechtlichen Aufsicht handelt es sich um eine bereichsspezifische staatliche Aufsicht. Diese richtet sich nach dem anwendbaren Datenschutzgesetz und lässt sich entsprechend nicht beliebig zuteilen oder ausgestalten. Das anwendbare Datenschutzgesetz bestimmt sich stets nach der Institution, die Personendaten bearbeitet. Handelt es sich bei der bearbeitenden Institution um ein Bundesorgan oder eine private Person, gelangt das Bundesdatenschutzgesetz (DSG Bund) zur Anwendung. Findet die Datenbearbeitung durch ein kantonales öffentliches Organ statt, gelangt, das jeweilige kantonale Datenschutzgesetz zur Anwendung.

Mit der Identifizierung des anwendbaren Datenschutzgesetzes ergibt sich auch die datenschutzrechtliche Aufsichtszuständigkeit. Findet das DSG Bund Anwendung, ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) für die datenschutzrechtliche Aufsicht zuständig. Findet ein kantonales Datenschutzgesetz Anwendung, ist der jeweilige kantonale Datenschutzbeauftragte zuständig. Verschiedene Spezialgesetze enthalten ergänzend zu dem jeweils anwendbaren Datenschutzgesetz bereichsspezifische Datenschutzvorgaben. Die datenbearbeitende Institution hat diese in Kombination mit dem auf sie anwendbaren Datenschutzgesetz zu beachten.

Im Bereich des elektronischen Patientendossiers (EPD) ergeben sich diese bereichsspezifischen Datenschutzvorgaben aus der EPD-Gesetzgebung. Entsprechend haben die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden neben dem anwendbaren Datenschutzgesetz immer auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben der EPD-Gesetzgebung zu beachten. Da die EPD-Gesetzgebung für die Stammgemeinschaften und Gemeinschaften eine Zertifizierungspflicht vorsieht, kommt in den zu zertifizierenden Bereichen auch den Zertifizierungsstellen eine beschränkte Datenschutzaufsicht zu.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die datenschutzrechtlichen Aufsichtszuständigkeiten und die jeweils massgeblichen gesetzlichen Grundlagen bei der Umsetzung der EPD-Gesetzgebung. Bei den Leistungserbringern wird nach der Rechtsform und der Tatsache, ob sie im Rahmen eines kantonalen/ kommunalen Leistungsauftrags tätig sind, unterschieden.

Die Aufsicht über die Auftragsdatenbearbeiter (z.B. Betreiber der IT-Infrastruktur) folgt immer der Zuständigkeit und dem anwendbaren Recht der Auftrag gebenden Institution.

Die Tabelle soll helfen, die Frage nach der Zuständigkeit und dem anwendbaren Recht grundsätzlich zu beantworten. Im konkreten Einzelfall können sich Abweichungen ergeben. Bei Unsicherheiten empfehlen sich weitere Abklärungen.

Nr.	Datenbearbeitende Stelle	Rechtsform	Zuständigkeit zur Datenschutzaufsicht und anwendbare Rechtsgrundlagen
1.	Stammgemeinschaften/ Gemeinschaften	Privatrechtliche Organisation (Verein, AG) → gemäss heutigem Stand der Dinge	<ul style="list-style-type: none"> - Zertifizierungsstellen: Alles was in den Bereich der Zertifizierung fällt - unter Anwendung der EPD-Gesetzgebung und in Zusammenarbeit mit dem BAG. - EDÖB: Alles was NICHT in den Bereich der Zertifizierung fällt - unter Anwendung des DSG Bund, der EPD-Gesetzgebung sowie allfälliger weiterer spezialgesetzlicher Vorgaben.
2.	Spitäler, Kliniken, Heime OHNE kantonalen oder kommunalen Leistungsauftrag	Privatrechtliche Organisation (AG, Stiftung)	<ul style="list-style-type: none"> - EDÖB: Für alle Bereiche - unter Anwendung des DSG Bund, der EPD-Gesetzgebung sowie allfälliger weiterer spezialgesetzlicher Vorgaben. - * allenfalls Zertifizierungsstellen: Soweit es um zertifizierte Bereiche geht – unter Anwendung der EPD-Gesetzgebung.

Nr.	Datenbearbeitende Stelle	Rechtsform	Zuständigkeit zur Datenschutzaufsicht und anwendbare Rechtsgrundlagen
3.	Spitäler, Kliniken, Heime MIT kantonalem oder kommunalem Leistungsauftrag	Entweder A) öffentlich-rechtliche Anstalt oder B) privatrechtliche Organisation (AG)	<p>A) Öffentlich-rechtliche Anstalt:</p> <p>Kantonaler Datenschutzbeauftragter: In allen Bereichen - unter Anwendung des massgeblichen kantonalen Datenschutzgesetzes, der EPD-Gesetzgebung sowie allfälliger weiterer spezialgesetzlicher Vorgaben.</p> <p>B) Privatrechtliche Organisation mit kantonalem oder kommunalem Leistungsauftrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Datenschutzbeauftragter: Alles was unmittelbar mit Leistungsauftrag zusammenhängt - unter Anwendung des massgeblichen kantonalen Datenschutzgesetzes, der EPD-Gesetzgebung und allfälliger weiterer spezialgesetzlicher Vorgaben. - EDÖB: Alles was NICHT unmittelbar mit Leistungsauftrag zusammenhängt - unter Anwendung des DSG Bund und allfälliger spezialgesetzlicher Vorgaben.
4.	Ambulante Pflegedienste OHNE kantonalen oder kommunalen Leistungsauftrag	Privatrechtliche Organisation (Verein, Stiftung)	<ul style="list-style-type: none"> - EDÖB: Für alle Bereiche - unter Anwendung des DSG Bund, der EPD-Gesetzgebung sowie allfälliger weiterer spezialgesetzlicher Vorgaben. - * allenfalls Zertifizierungsstellen: Soweit es um zertifizierte Bereiche geht – unter Anwendung der EPD-Gesetzgebung.

Nr.	Datenbearbeitende Stelle	Rechtsform	Zuständigkeit zur Datenschutzaufsicht und anwendbare Rechtsgrundlagen
5.	Ambulante Pflegedienste MIT kantonalem oder kommunalem Leistungsauftrag (z.B. Spitex)	Privatrechtliche Organisation (Verein, Stiftung)	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Datenschutzbeauftragter: Alles was unmittelbar mit Leistungsauftrag zusammenhängt - unter Anwendung des massgeblichen kantonalen Datenschutzgesetzes, der EPD-Gesetzgebung und allfälliger weiterer spezialgesetzlicher Vorgaben. - EDÖB: Alles was NICHT unmittelbar mit Leistungsauftrag zusammenhängt - unter Anwendung des DSG Bund und allfälliger spezialgesetzlicher Vorgaben.
6.	Andere Leistungserbringer wie Arztpraxen, Apotheken oder paramedizinische Leistungserbringer (Physiotherapie, Ernährungsberatung, Ergotherapie usw.)	Privatrechtliche Organisation (Einzelfirma, AG, GmbH, Verein)	<ul style="list-style-type: none"> - EDÖB: Für alle Bereiche - unter Anwendung des DSG Bund, der EPD-Gesetzgebung sowie allfälliger weiterer spezialgesetzlicher Vorgaben. - * allenfalls Zertifizierungsstellen: Soweit es um zertifizierte Bereiche geht – unter Anwendung der EPD-Gesetzgebung.
7.	Betreiber dezentraler EPD-Systeme (z.B. Swisscom, Post)	Privatrechtliche Organisation (AG) ...aber Auftragsdatenbearbeitung für Stammgemeinschaften und Gemeinschaften → selbe Aufsichtszuständigkeiten und Rechtsgrundlagen wie bei Stammgemeinschaften und Gemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Zertifizierungsstellen: Alles was in den Bereich der Zertifizierung fällt - unter Anwendung der EPD-Gesetzgebung und in Zusammenarbeit mit dem BAG. - EDÖB: Alles was NICHT in den Bereich der Zertifizierung fällt - unter Anwendung des DSG Bund, der EPD-Gesetzgebung und allfälliger weiterer spezialgesetzlicher Vorgaben.
* Es ist unklar, inwiefern den Zertifizierungsstellen gegenüber den jeweiligen datenbearbeitenden Stellen tatsächlich eine Aufsichtspflicht bzw. ein Aufsichtsrecht zukommt.			